|  |
| --- |
|   |

 ……..*…………………….*, *……………*

**Elternbrief 2:**

**Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht (Verletzung der Schulpflicht) Anhörung**

Sehr geehrte ...............................................................................,

Ihr Kind, der Schüler/ die Schülerin

................................................................................................................ , Klasse .................

 hat am ....................................................................................................................................

(Datum / Daten der Fehlzeiten genau angeben)

im Unterricht gefehlt. Eine Entschuldigung liegt der Schule bis jetzt immer noch nicht vor.

Die von mir ergriffenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, nämlich

über die Sie unterrichtet wurden, blieben ohne Erfolg.

Versuche, mit Ihnen als Erziehungsberechtigte(n)/ Vormund Kontakt aufzunehmen sind bisher gescheitert.

Insoweit nehme ich auf mein Schreiben vom ................................................ Bezug.

(Datum Elternbrief 1)

Erneut weise ich Sie darauf hin, dass Ihr Kind gem. § 41 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) schulpflichtig ist und Sie verpflichtet sind, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, § 49 Abs. 3 Nr. 3 SchulG M-V. **Sie haben deshalb jederzeit die pünktliche Teilnahme am Unterricht sicherzustellen.**

Nochmals weise ich darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüllen, zwangsweise durch die Polizei zur Schule gebracht werden können, § 50 SchulG M-V.

Sie selbst verhalten sich ordnungswidrig, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig nicht für die Einhaltung der Schulpflicht sorgen, §§ 139 Absatz 1 Nr. 2, 49 Absatz 3 SchulG M-V. In einem solchen Fall kann gegen Sie eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro festgesetzt werden.

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres verhält sich ……………………………………………………..

(Name des schulpflichtigen Kindes) selbst ordnungswidrig, wenn sie/ er vorsätzlich oder fahrlässig die Schule nicht besucht, §§ 139 Abs. 1 Nr. 1, § 41 Abs. 3 SchulG M-V. Gegen sie/ihn kann dann auch eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro festgesetzt werden. Schließlich macht sich strafbar, wer einen anderen entgegen § 49 SchulG M-V der Schulpflicht dauernd oder wiederholt entzieht, § 140 Abs. 1 SchulG M-V.

Wegen des bisherigen Fehlverhaltens behalte ich mir ausdrücklich weitere Erziehungs- und/ oder Ordnungsmaßnahmen (§§ 60, 60 a SchulG M-V), die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 139 SchulG M-V) und/ oder eine Strafanzeige (§ 140 SchulG M-V) vor. Ich werde auch zu erwägen haben, ob ich wegen Gefährdung des Kindeswohls das Jugendamt informieren muss.

Vor einer solchen Entscheidung erhalten Sie nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie können **binnen einer Woche** nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich Stellung nehmen. Sollten Probleme, gleich welcher Art, Ursache für das Fehlen sein, biete ich Ihnen nochmals an, in einem Gespräch gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

( ) Dazu lade ich Sie zu

 ................................................. um .............. Uhr in die Schule, Raum ........... ein.

 (Wochentag, Datum, Uhrzeit, Raumnummer)

Sollten Sie aus wichtigem Grund verhindert sein, können Sie binnen einer Woche nach Erhalt dieses Schreiben einen anderen Termin mit mir vereinbaren.

Eine Kopie dieses Schreibens wird zur Schülerakte genommen.

Mit freundlichen Grüßen

...................................................................... ............................................................................

Schulleiter(in) Klassenlehrer(in)

**Beiblatt für die Benutzung des Formulars (nur zur internen Verwendung):**

* Das Formular bildet verschiedene Sachverhalte ab. Bitte passen Sie es an den jeweiligen Einzelfall an und füllen nur das aus, was zum konkreten Fall gehört.
* **Nichtzutreffendes ist unbedingt zu löschen!**
* Geben Sie eine angemessene Begründung zum jeweiligen Einzelfall.
* Der vorgesehene Platz für die Beschreibung und Begründung kann entsprechend erweitert werden.
* **Bitte senden Sie dieses Beiblatt nicht mit.**